

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Juli 1969	Nummer 95
---------------------	---	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203220	18. 6. 1969	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien über die Gewährung einer Feldaufwandsentschädigung (Feldaufwandsentschädigungsrichtlinien — FAR —)	1136
22306	15. 6. 1969	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern	1136

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
	Innenminister
18. 6. 1969	Bek. — Verwaltungshochschul- und Bildungswochen 1969 in Bad Meinberg 1143

I.

203220

**Richtlinien
über die Gewährung einer
Feldaufwandsentschädigung
(Feldaufwandsentschädigungsrichtlinien — FAR)**

RdErl. d. Finanzministers v. 18. 6. 1969 —
B 2128 — IV A 3

Im Einvernehmen mit dem Innenminister wird bestimmt:

- 1 Die nachstehend aufgeführten Landesbediensteten erhalten im Hinblick darauf, daß sie ohne Rücksicht auf die Witterung regelmäßig Außendienst im Freien leisten müssen, eine Feldaufwandsentschädigung:
 - 1.1 Aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten:
 - 1.11 vermessungstechnische Beamte, Angestellte und Arbeiter (ständige und nichtständige Meßgehilfen einschließlich der neben ihrer Kraftfahrrertätigkeit als Meßgehilfen eingesetzten Kraftfahrer) des Landesvermessungsamtes,
 - 1.12 vermessungstechnische Beamte, Angestellte und Arbeiter (ständige und nichtständige Meßgehilfen einschließlich der neben ihrer Kraftfahrrertätigkeit als Meßgehilfen eingesetzten Kraftfahrer) der Dezernate (33) für Kataster- und Vermessungsangelegenheiten bei den Bezirksregierungen.
 - 1.2 Aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr:
 Beamte, Angestellte und Arbeiter (einschließlich Kraftfahrer) des Geologischen Landesamtes, die mit geologischen Felduntersuchungen und Kartierungen beschäftigt sind.
 - 1.3 Aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:
 - 1.31 Bei der Forschungsstelle für Grünland und Futterbau des Landes Nordrhein-Westfalen:
 Grünlandkartierer, Versuchstechniker und landwirtschaftliche Arbeiter.
 - 1.32 Beim Forsteinrichtungsamt:
 Beamte und Angestellte der Forsteinrichtung, Vermessung, Standorts- und Ertragskunde.
 - 1.33 Bei den Ämtern für Flurbereinigung und Siedlung:
 Beamte, Angestellte und Arbeiter (Kraftfahrer, die neben ihrer Kraftfahrrertätigkeit als Meßgehilfen eingesetzt sind).
 - 1.34 Bei den Landesämtern für Flurbereinigung und Siedlung:
 Beamte und Angestellte des kulturbau technischen und des vermessungstechnischen Dienstes sowie die Vorsitzenden der Spruchstellen für Flurbereinigung und deren Vertreter.
 - 1.35 Bei den Wasserwirtschaftsämtern:
 Beamte, Angestellte und Arbeiter (Kraftfahrer soweit sie neben ihrer Kraftfahrrertätigkeit als Gehilfen eingesetzt sind) des bautechnischen Dienstes sowie Geologen, Biologen, Hydrologen, Landwirte und Chemiker.
 - 1.4 Aus dem Geschäftsbereich des Arbeits- und Sozialministeriums:
 Beamte, Angestellte und Arbeiter (einschließlich der neben ihrer Kraftfahrrertätigkeit als Gehilfen eingesetzten Kraftfahrer) der Landesanstalt für Immissions- und Bodennutzungsschutz, die entweder bei Freilandversuchen und forstwirtschaftlichen Versuchen oder mit dem Einholen von Proben im Rahmen der Immissionsmeßprogramme oder mit der Durchführung von Einzelmessungen auf den Gebieten der Luftreinhaltung sowie der Lärm- und Erschütterungsbekämpfung beschäftigt sind.

1.5 Aus dem Geschäftsbereich des Finanzministeriums:

- Beamte und Angestellte, die als Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige und deren Mitarbeiter, als Forstsachverständige und als gärtnerische Sachverständige beschäftigt sind.
- 2 Durch die Feldaufwandsentschädigung sollen die mit dem Außendienst im Freien verbundenen besonderen Mehraufwendungen abgegolten werden.
 - 3 Die Feldaufwandsentschädigung darf nur für Tage gezahlt werden, an denen Arbeiten im Freien von mindestens 4 Stunden Dauer durchgeführt werden. Sie wird monatlich nachträglich gezahlt und beträgt bei einer Dauer
 - a) von mindestens 4 Stunden 1,— DM,
 - b) von mindestens 6 Stunden 2,— DM.
 - 4 Die Feldaufwandsentschädigung ist neben Reisekostenvergütung und Trennungentschädigung zu zahlen.
 - 5 Sofern Schutz- oder Dienstkleidung gestellt oder für ihre Beschaffung oder Unterhaltung ein Zuschuß gezahlt wird, darf eine Feldaufwandsentschädigung nicht gezahlt werden. Das gleiche gilt, wenn Baustellenzulage gewährt wird.
 - 6 Die Feldaufwandsentschädigung ist von der Landesregierung durch Beschluß vom 22. April 1969 als Aufwandsentschädigung festgesetzt worden und daher gemäß § 3 Ziff. 12 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei.
 - 7 Soweit eine Kostenerstattung durch Dritte erfolgt, ist auch die Feldaufwandsentschädigung in Rechnung zu stellen.
 - 8 Diese Richtlinien treten am 1. Juli 1969 in Kraft.
Mit Wirkung vom gleichen Zeitpunkt wird mein RdErl. v. 14. 12. 1962 (SMBL. NW. 203221) aufgehoben.

— MBL. NW. 1969 S. 1136.

22306

**Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung
von Altenpflegerinnen und Altenpflegern**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 15. 6. 1969 —
V. 1 — 6964

Der Anteil an alten Menschen in unserer Gesellschaft hat in den vergangenen Jahren ständig zugenommen und wird in Zukunft noch weiter steigen. Vielen alten Mitbürgern ist es verwehrt, ihren Lebensabend in der Geborgenheit einer Familie zu verbringen. Sie sind in vielen Fällen auf sich allein gestellt oder bedürfen der Pflege und Betreuung in besonderen Einrichtungen. Die Sorge für die alten Menschen gehört daher zu den dringlichen Gegenwartsaufgaben, deren Erfüllung fachlich vorgebildete Mitarbeiter erfordert. Die Ausbildung von Fachkräften für die Altenpflege richtet sich nach den folgenden Bestimmungen.

I

Allgemeines

§ 1

Altenpflegerinnen und Altenpfleger

Diese Vorschriften gelten für Altenpflegerinnen und Altenpfleger gleichermaßen. Zur Vereinfachung wird jedoch in den folgenden Bestimmungen nur die Altenpflegerin erwähnt.

§ 2

Aufgaben

(1) Der Altenpflegerin obliegt die selbständige und verantwortliche Betreuung und Pflege alter Menschen in Heimen und Einrichtungen der Geriatrie sowie in ihrer Häuslichkeit und in sonstigen Bereichen der Altenhilfe.

(2) Die Altenpflegerin soll durch ihre Ausbildung insbesondere befähigt werden zur

1. Betreuung alter Menschen in ihren persönlichen und sozialen Angelegenheiten,
2. Pflege alter und gebrechlicher oder behinderter Menschen,
3. Mitwirkung bei der Gesundheitspflege und bei der Ausführung ärztlicher Verordnungen,
4. Anregung von Familien- und Nachbarschaftshilfe jeder Art,
5. Anleitung zu einer altersgemäßen Tätigkeit,
6. Mitwirkung bei Altenbegegnungen in Altagestätten, Altkreisen, Altfreizeiten und bei anderen geselligen Veranstaltungen für alte Menschen,
7. Mithilfe bei Maßnahmen der Rehabilitation.

II

Ausbildung

§ 3

Ausbildungsziel

Die Ausbildung zur Altenpflegerin hat das Ziel, geeignete Personen zu befähigen, die Aufgaben der Altenhilfe und Altenpflege sachgemäß zu erfüllen.

§ 4

Ausbildungsstätten

(1) Ausbildungsstätten sind die Fachseminare für Altenpflege, die als zur Ausbildung geeignet staatlich anerkannt sind.

(2) Ein Fachseminar für Altenpflege ist zur Ausbildung von Altenpflegerinnen geeignet, wenn es

1. entweder
 - a) als selbständige Ausbildungsstätte ausreichende Möglichkeiten zur Durchführung der erforderlichen Praktika in Einrichtungen der Altenhilfe und Altenpflege sowie in Krankenhäusern hat oder
 - b) einer geeigneten Einrichtung für alte Menschen (z. B. einem Altenheim mit Pflegeabteilung oder einem Altenkrankenheim) angegliedert ist,
2. von einer staatlich anerkannten Fachkraft mit mehrjähriger Berufserfahrung in der Sozialpflege, Sozialarbeit oder Sozialpädagogik geleitet wird,
3. nach einem staatlich genehmigten Ausbildungsplan unterrichtet,
4. über eine ausreichende Zahl geeigneter Lehrpersonen für den theoretischen und praktischen Unterricht und
5. über die für eine geordnete Ausbildung erforderlichen Räume, Einrichtungen, Lehr- und Lernmittel verfügt.

(3) Die Anerkennung als Fachseminar für Altenpflege wird zurückgenommen, wenn eine der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegt.

(4) Zuständig für die Anerkennung und die Rücknahme der Anerkennung ist der Arbeits- und Sozialminister.

§ 5

Dauer und Gliederung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung zur Altenpflegerin dauert 2 Jahre.

(2) Die Ausbildung gliedert sich in ein Lehrgangsjahr, das mit einer Prüfung abschließt, und ein anschließendes einjähriges Berufspraktikum im Angestelltenverhältnis.

Die Ausbildung wird in der Regel als Vollzeitausbildung, ausnahmsweise als berufsbegleitende oder Teilzeit-Ausbildung (§ 9) durchgeführt. Nach erfolgreicher Ableistung des Berufspraktikums wird die staatliche Anerkennung als Altenpflegerin erteilt.

(3) Die ersten 3 Monate der Ausbildung gelten als Probezeit.

§ 6

Zulassung zur Ausbildung

(1) Zur Ausbildung in einem Fachseminar für Altenpflege kann zugelassen werden, wer

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
2. als Vorbildung
 - a) eine mindestens 10jährige Schulbildung oder
 - b) eine abgeschlossene Hauptschulbildung oder
 - c) eine abgeschlossene Volksschulbildung oder gleichwertige Schulbildung besitzt und eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine mehrjährige berufliche oder häusliche Tätigkeit nachweist,
3. hauswirtschaftliche Grundkenntnisse besitzt,
4. körperlich und geistig für den Beruf der Altenpflegerin geeignet ist.

(2) Die körperliche Eignung ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, das einen Röntgenbefund der Lunge einschließt und nicht älter als 3 Monate ist.

§ 7

Bewerbung

(1) Das Gesuch um Aufnahme in ein Fachseminar für Altenpflege ist an den Seminarleiter zu richten.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

1. ein Geburtsschein oder eine Geburtsurkunde,
2. ein selbstverfaßter, eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
3. ein Lichtbild, das nicht älter als ein Jahr ist,
4. Zeugnisse über die schulische und berufliche Vorbildung sowie Nachweise über Tätigkeiten im Beruf oder in der Familie,
5. das ärztliche Zeugnis nach § 6 Abs. 2,
6. ein amtliches Führungszeugnis, dessen Ausstellung nicht länger als 3 Monate zurückliegt,
7. eine Erklärung, daß die Bewerberin bei keinem anderen Fachseminar für Altenpflege um Aufnahme nachgesucht hat, oder die Angabe, wann und wo dies geschehen ist,
8. bei Minderjährigen die Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Seminarleiter. Er soll sich nach Möglichkeit durch ein Aufnahmegespräch von der Eignung der Bewerberin überzeugen.

(4) Die zugelassene Bewerberin und der Träger des Fachseminars schließen einen schriftlichen Ausbildungsvertrag, der die Einzelheiten des Ausbildungsverhältnisses regelt.

§ 8

Das Lehrgangsjahr

(1) Das Lehrgangsjahr umfaßt

mindestens 700 Stunden theoretischen Unterricht und etwa 1200 Stunden praktische Ausbildung.

(2) Der theoretische Unterricht erstreckt sich auf folgende Lehrfächer:

a) geistig-kulturelle Bildung

- | | | |
|--|------------|------------|
| 1. Grundfragen des Lebens einschließlich Berufsethik | 45 Stunden | |
| 2. Ergänzung der Allgemeinbildung | 30 Stunden | 75 Stunden |

b) soziale und pädagogische Ausbildung

- | | | |
|--|------------|-----------------------|
| 3. Soziologie, besonders Alterssoziologie | 45 Stunden | |
| 4. Psychologie, besonders angewandte Alterspsychologie und Alterspsychiatrie | 90 Stunden | 135 Stunden |
| | | Übertrag: 210 Stunden |

Übertrag: 210 Stunden

c) **pflegerische Ausbildung**

5. Gesundheitslehre einschließlich Ernährungslehre	80 Stunden	
6. Krankheitslehre	100 Stunden	
7. Alten- und Krankenpflege	100 Stunden	
8. Arneimittellehre	20 Stunden	300 Stunden

d) **Staats- und rechtskundliche Ausbildung**

9. Staatsbürgerkunde	25 Stunden	
10. Rechtskunde und Rechtsfragen des täglichen Lebens, besonders für alte Menschen	45 Stunden	
11. Sozialrecht und Sozialhilfe	45 Stunden	115 Stunden

e) **berufsspezifische Ergänzung**

12. Berufskunde	30 Stunden	
13. Schrift- und Behördenverkehr für alte Menschen	15 Stunden	
14. Anleitung alter Menschen zur Beschäftigung, Hinweise für gesellige Veranstaltungen mit alten Menschen	30 Stunden	75 Stunden
		<u>700 Stunden</u>

Führungen und Besichtigungen, die den Unterricht ergänzen, können nicht auf den theoretischen Unterricht angerechnet werden.

(3) Die den einzelnen Fächern zugeordneten Stundenzahlen können nach Notwendigkeit und Möglichkeit in angemessenem Umfang anders verteilt werden, sofern das Ausbildungsziel dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(4) Die praktische Ausbildung erfolgt in einem Altenheim oder einem Altenkrankenheim (Altenpflegeheim) und in Einrichtungen der halboffenen und offenen Altenpflege sowie mindestens 6 Wochen in einem Krankenhaus. Durch die praktische Ausbildung sollen die Auszubildenden lernen, die im Unterricht erworbenen Kenntnisse in der Arbeit an und mit den alten Menschen anzuwenden. Sie sollen zu allen Tätigkeiten herangezogen werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem zu erlernenden Beruf stehen und die die Erreichung des Ausbildungszieles fördern.

Einsatz und Art der Tätigkeit werden von dem Seminarleiter überwacht.

(5) Gegen Ende des Lehrgangsjahres erhalten die Auszubildenden 4 Wochen Zeit, um unter Anleitung das Gelernte in größeren Zusammenhängen durcharbeiten. Dabei soll in Arbeitskreisen und Diskussionen mit den Lehrpersonen das Gelernte im Hinblick auf die spätere Berufstätigkeit vertieft werden.

§ 9

Berufsbegleitende oder Teilzeit-Ausbildung

(1) Für Bewerberinnen, denen infolge persönlicher oder familiärer Gründe die Teilnahme an der Vollzeitausbildung unmöglich oder in unzumutbarer Weise erschwert ist, kann die Ausbildung zur staatlich anerkannten Altenpflegerin als berufsbegleitende Ausbildung oder Teilzeit-Ausbildung durchgeführt werden.

(2) Solche Bewerberinnen können zu der berufsbegleitenden oder zur Teilzeit-Ausbildung zugelassen werden, wenn sie

1. das 30. Lebensjahr vollendet haben,
2. mindestens 5 Jahre als Helferin mit der Pflege alter Menschen in einem Heim oder einem Krankenhaus beschäftigt waren oder mindestens 10 Jahre in einem Beruf oder im Haushalt tätig waren und
3. die in § 6 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 genannten Voraussetzungen erfüllen.

(3) Die Ausbildung umfaßt den gleichen Lehrstoff wie in der Vollzeitausbildung.

Die 700 Stunden theoretischer Unterricht und die 1200 Stunden praktische Ausbildung können auf einen Zeitraum von 18 bis 24 Monaten verteilt werden.

(4) Die berufsbegleitende oder Teilzeit-Ausbildung wird wie die Vollzeitausbildung mit der Prüfung nach §§ 10 bis 22 abgeschlossen.

(5) Das Berufspraktikum (§ 23) kann bei Nachweis einer vor der Ausbildung zur Altenpflegerin ausgeübten pflegerischen Tätigkeit in einem Altenkrankenheim (Altenpflegeheim), einem Altenheim mit Pflegeabteilung, einem Krankenhaus oder einer ähnlichen Einrichtung auf Antrag bis auf 6 Monate abgekürzt werden. Der Antrag ist bei dem Fachseminar zu stellen, das ihn mit seiner Stellungnahme dem Arbeits- und Sozialminister zur Entscheidung vorlegt.

III

Prüfung

§ 10

Zweck der Prüfung

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Bewerberin das Ziel des Lehrgangsjahres erreicht hat.

§ 11

Prüfungsausschuß

(1) Bei jedem Fachseminar für Altenpflege wird ein Prüfungsausschuß gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus:

1. dem Medizinal- oder dem Sozialdezernenten des zuständigen Regierungspräsidenten (Vorsitzender),
2. dem Leiter des Fachseminars (stellvertretender Vorsitzender),
3. drei weiteren an dem Fachseminar beschäftigten Lehrpersonen, die von dem Leiter des Fachseminars vorgeschlagen werden.

Für die unter den Nummern 2 und 3 genannten Mitglieder ist ein Stellvertreter zu benennen. Ein Mitglied muß Arzt sein.

(3) Die in Absatz 2 Nr. 3 genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter werden von dem Regierungspräsidenten für 4 Jahre bestellt.

(4) Die Prüfer sind in ihrer Prüfertätigkeit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(5) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(6) Ein Vertreter des Trägers kann als beratendes Mitglied an der Prüfung ohne Stimmrecht teilnehmen. Die Vertreter der Aufsichtsbehörden sind berechtigt, als Beobachter bei der Prüfung anwesend zu sein und Fragen zu stellen.

(7) Der Vorsitzende kann anderen Personen das Zuhören bei der mündlichen Prüfung gestatten.

(8) Der Prüfungsausschuß und die anderen bei der Prüfung anwesenden Personen sind zur Verschwiegenheit über den Prüfungsablauf verpflichtet.

(9) Zuständig ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk das Fachseminar für Altenpflege liegt.

§ 12

Zulassung zur Prüfung

(1) Wer das Lehrgangsjahr eines Fachseminars für Altenpflege besucht, kann frühestens 8 Wochen vor Ablauf des Lehrgangsjahres ein Gesuch auf Zulassung zur Prüfung über den Seminarleiter an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses richten.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind von dem Seminarleiter beizufügen:

1. die in § 7 Abs. 2 aufgeführten Unterlagen,
2. eine Beurteilung der theoretischen und praktischen Leistungen während der Ausbildungszeit nach den Bewertungsmaßstäben des § 18.

(3) Wer die Prüfung wiederholt, hat außerdem nachzuweisen, daß er die Auflagen nach § 22 Abs. 2 erfüllt hat.

(4) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Vorsitzende, über die Versagung der Prüfungsausschuß. Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Bewerberin keine Aussicht hat, die Prüfung zu bestehen oder Tatsachen bekannt sind, die ihrer Eignung als Altenpflegerin entgegenstehen.

(5) Die Entscheidung über das Zulassungsgesuch ist der Bewerberin spätestens 2 Wochen vor Beginn der Prüfung schriftlich bekanntzugeben.

§ 13

Prüfungsabschnitte

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem praktischen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil der Prüfung muß mindestens 1 Woche vor dem mündlichen Teil der Prüfung stattfinden.

Der praktische und der mündliche Teil der Prüfung sind an einem oder an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen durchzuführen.

(2) Der Vorsitzende setzt die Termine für den schriftlichen und den mündlichen Teil der Prüfung im Benehmen mit dem Seminarleiter fest und gibt sie den Bewerberinnen mindestens 2 Wochen vor Beginn der Prüfung schriftlich bekannt.

§ 14

Aufsichtsarbeit

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf die in § 8 Abs. 2 Buchstaben b bis d genannten Lehrfächer.

(2) Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus einer Aufsichtsarbeit, in der aus den in § 8 Abs. 2 Buchstaben b bis d genannten Lehrfächern entweder einzelne Fragen zu beantworten sind oder eines aus drei zur Auswahl gestellten Themen abzuhandeln ist. Beide Formen können miteinander verbunden werden. Für die Aufsichtsarbeit stehen 4 Zeitstunden zur Verfügung.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt die Aufgaben nach Vorschlägen des Seminarleiters. Er bestimmt, welche Hilfsmittel benutzt werden dürfen. Die Aufgaben sind in einem verschlossenen Umschlag aufzubewahren, der erst am Prüfungstag in Gegenwart der Bewerberin geöffnet werden darf.

(4) Die aufsichtführende Lehrperson vermerkt in einer Niederschrift den Zeitpunkt des Beginns der Bearbeitungsfrist und auf jeder Arbeit den Zeitpunkt ihrer Abgabe.

(5) Arbeiten, die ohne ausreichende Entschuldigung nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeliefert werden, sind mit „ungenügend“ zu bewerten.

§ 15

Bewertung der Aufsichtsarbeiten

Die Aufsichtsarbeiten sind von zwei Lehrpersonen, von denen mindestens eine dem Prüfungsausschuß angehört, unabhängig voneinander zu bewerten und mit einer der in § 18 bezeichneten Prüfungsnoten zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung entscheidet der Vorsitzende.

§ 16

Praktischer und mündlicher Teil der Prüfung

(1) Die Aufgaben für den praktischen Teil der Prüfung sind den verschiedenen Tätigkeiten in der Altenhilfe, einschließlich der Alten- und Krankenpflege zu entnehmen. Kombinierte Aufgaben sind zulässig. Die Prüfungszeit ist der gestellten Aufgabe anzupassen. § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die unter § 8 Abs. 2 Buchstaben b bis e genannten Lehrfächer, wobei jede Bewerberin in der Regel in 3 Fächern geprüft wird.

(3) Der praktische und der mündliche Teil der Prüfung werden vor dem Prüfungsausschuß abgelegt. Es sollen nicht mehr als 5 Bewerberinnen gleichzeitig geprüft werden. Der

mündliche Teil der Prüfung soll für die einzelne Bewerberin nicht länger als 35 Minuten dauern.

(4) In dem mündlichen Teil der Prüfung wird die Leistung in jedem einzelnen Prüfungsfach vom Prüfungsausschuß auf Vorschlag des Prüfers nach § 18 bewertet.

§ 17

Ausschluß von der Prüfung

Bei ordnungswidrigem Verhalten während der Prüfung, insbesondere bei Täuschungsversuchen, kann der Prüfungsausschuß die Bewerberin von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

Die Prüfung gilt in diesem Falle als nicht bestanden.

§ 18

Prüfungsnoten

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen und das Gesamtergebnis sind wie folgt zu bewerten:

Sehr gut (1):

Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.

Gut (2):

Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.

Befriedigend (3):

Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht.

Ausreichend (4):

Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht.

Mangelhaft (5):

Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten.

Ungenügend (6):

Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) Bei der Bewertung der Leistungen soll die Eigenart der Ausbildung und das Alter der Bewerberin angemessen berücksichtigt werden.

§ 19

Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Nach den Ergebnissen des schriftlichen, praktischen und mündlichen Teils der Prüfung ermittelt der Prüfungsausschuß unter angemessener Berücksichtigung der während des Lehrgangsjahres gezeigten Leistungen das Gesamtergebnis der Prüfung.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis mindestens mit „ausreichend“ bewertet werden kann.

(3) Im Anschluß an die Beratung des Prüfungsausschusses teilt der Vorsitzende den Bewerberinnen das Gesamtergebnis mit.

§ 20

Prüfungsniederschrift

(1) Über den praktischen und den mündlichen Teil der Prüfung ist eine Niederschrift mit folgenden Angaben zu fertigen:

1. Ort, Tag und Dauer,
2. Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Lehrpersonen, die bei der Prüfung mitgewirkt haben,
3. die Gegenstände des praktischen und mündlichen Teils der Prüfung und die Bewertung der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern.
4. die Gesamtergebnisse,

5. sonstige Entscheidungen des Prüfungsausschusses,
6. etwaige außergewöhnliche Vorkommnisse.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 21 Zeugnis

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein von dem Vorsitzenden und dem Leiter des Fachseminars für Altenpflege unterzeichnetes Zeugnis nach dem Muster der Anlage 1.

(2) Ist die Prüfung nicht bestanden, gibt der Vorsitzende dies der Bewerberin unter Hinweis auf die Möglichkeit einer Wiederholung der Prüfung (§ 22) mündlich und schriftlich bekannt.

§ 22 Wiederholung der Prüfung

(1) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal wiederholen. Die Prüfung ist innerhalb eines Jahres und nach mindestens dreimonatigem weiteren Besuch des Fachseminars zu wiederholen.

(2) Der Prüfungsausschuß bestimmt, in welchen Fächern die Bewerberin ihre Ausbildung ergänzen muß und wann sie frühestens erneut zur Prüfung zugelassen werden kann.

(3) Der Prüfungsausschuß kann bestimmen, daß für die Wiederholung bestimmte Teile der Prüfung erlassen werden.

IV Berufspraktikum und staatliche Anerkennung

§ 23 Berufspraktikum

(1) Nach bestandener Prüfung leisten die Altenpflegerinnen ein von dem zuvor besuchten Fachseminar für Altenpflege gelenktes und überwachtes einjähriges Berufspraktikum ab.

(2) Das Berufspraktikum ist in Einrichtungen und im Rahmen sonstiger Maßnahmen der Altenhilfe abzuleisten. Das Fachseminar hat darauf zu achten, daß die Berufspraktikantin in die verschiedenartigen Tätigkeitsbereiche einer Altenpflegerin sachgerecht eingeführt und entsprechend angeleitet wird.

(3) Wenigstens einmal während und einmal am Ende des Berufspraktikums sind die Berufspraktikantinnen von ihrem Fachseminar zu einem Erfahrungsaustausch und zur Vertiefung ihrer Kenntnisse und Erfahrungen zusammenzurufen.

§ 24 Staatliche Anerkennung

(1) Nach erfolgreich abgeleistetem Berufspraktikum kann die Berufspraktikantin ihre staatliche Anerkennung als Altenpflegerin beantragen.

(2) Der Antrag ist über den Leiter des besuchten Fachseminars an den Regierungspräsidenten zu richten.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. von der Antragstellerin Abschriften des Zeugnisses nach § 21 und des oder der Zeugnisse über das Berufspraktikum sowie ein amtliches Führungszeugnis, dessen Ausstellung nicht länger als 3 Monate zurückliegt,

2. vom Fachseminar für Altenpflege eine Beurteilung der während des Berufspraktikums gezeigten Leistungen und der Eignung der Antragstellerin für den Beruf der Altenpflegerin.

(4) Die Anerkennung wird von dem Regierungspräsidenten ausgesprochen, der hierüber eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2 ausstellt.

(5) Die Anerkennung ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Antragstellerin als ungeeignet für den Beruf der Altenpflegerin erscheinen lassen. Stellen sich solche Tatsachen später heraus, kann die Anerkennung widerrufen werden. In diesem Falle ist die Bescheinigung nach Absatz 4 zurückzugeben.

(6) Zuständig ist der für das Fachseminar für Altenpflege zuständige Regierungspräsident (§ 11 Abs. 9).

V Schlußvorschriften

§ 25 Prüfungen in anderen Ländern

(1) Eine außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen bestandene staatliche Prüfung als Altenpflegerin wird der nach diesen Bestimmungen vorgeschriebenen Prüfung gleichgestellt, wenn sie auf Grund von Vorschriften abgelegt worden ist, die mit diesen Bestimmungen im wesentlichen übereinstimmen.

(2) Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Ausbildung trifft der Arbeits- und Sozialminister.

§ 26 Bisherige Tätigkeit als Altenpflegerin

(1) Wer bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen mindestens 4 Jahre als hauptberufliche Altenpflegerin in der behördlichen oder der freien Wohlfahrtspflege tätig gewesen ist und die Voraussetzungen für diese Tätigkeit durch einen früheren Lehrgang an einer Ausbildungsstätte für Altenpflegerinnen erworben hat, kann auf Antrag die staatliche Anerkennung nach § 24 erhalten.

(2) Wer bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen mindestens 10 Jahre vorwiegend als Altenpflegerin tätig gewesen ist, kann die staatliche Anerkennung nach § 24 erhalten, wenn er an einem wenigstens einmonatigen Fortbildungslehrgang für Altenpflegerinnen teilnimmt und das Fachseminar für Altenpflege die staatliche Anerkennung befürwortet. Der Antrag muß bis zum 31. 12. 1972 gestellt sein.

(3) Wer bei Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits an einem gleichwertigen Lehrgang für Altenpflege teilgenommen und die Prüfung erfolgreich abgelegt hat, kann nach einer mindestens einjährigen hauptberuflichen Tätigkeit die staatliche Anerkennung als Altenpflegerin nach § 24 erhalten. Der Antrag ist über die Ausbildungsstätte zu stellen.

(4) § 24 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 1. 7. 1969 in Kraft. Sie ergehen im Einvernehmen mit dem Innenminister.

**Zeugnis
über die Prüfung als Altenpflegerin/Altenpfleger**

Frau aus
Fräulein
Herr (Vor- und Zuname)

geb. am in

hat vom bis

das staatlich anerkannte Fachseminar für Altenpflege

in besucht

und vor dem Prüfungsausschuß des Fachseminars für Altenpflege die in den Vorschriften über Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern (RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 1. 6. 1969 — S M B l. NW. 22306) vorgeschriebene staatliche Prüfung mit dem Gesamtergebnis

bestanden.

Die staatliche Anerkennung wird nach erfolgreichem einjährigem Berufspraktikum erteilt werden.

....., den

Die Leiterin/der Leiter des Fachseminars für Altenpflege

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

(Siegel)

Urkunde
über die staatliche Anerkennung
als Altenpflegerin/Altenpfleger

Frau
 Fräulein aus
 Herr (Vor- und Zuname)

geb. am in

hat am die Prüfung vor dem staatlichen Prüfungsausschuß des Fachseminars für Altenpflege in

mit dem Gesamtergebnis bestanden und anschließend das einjährige Berufspraktikum erfolgreich abgeleistet.

Sie/er erhält hiermit auf Grund der Vorschriften über die Ausbildung, Prüfung und staatliche Anerkennung von Altenpflegerinnen und Altenpflegern (RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 1. 6. 1969 — S MBl. NW. 22306) die

staatliche Anerkennung
als Altenpflegerin/Altenpfleger.

....., den
 (Ort)

Der Regierungspräsident

(Siegel)

II.**Innenminister****Verwaltungshochschul- und Bildungswochen 1969
in Bad Meinberg**

Bek. d. Innenministers v. 18. 6. 1969 —
II B 4 — 6. 62. 01 — 4036/69

Die nächsten Hochschul- und Bildungswochen des Landes Nordrhein-Westfalen werden im Oktober und November 1969 in Bad Meinberg durchgeführt.

Die Veranstaltungen stehen unter dem Gesamthema:
„Grundfragen der deutschen Demokratie“.

Das Vorlesungsprogramm wird durch eine Exkursion und kulturelle Veranstaltungen ergänzt.

Alle Dienstkräfte des Landes NW werden unentgeltlich untergebracht und verpflegt. Sie erhalten für die Dauer ihres Aufenthaltes in Bad Meinberg die nach § 12 LRKG gekürzten Tage- und Übernachtungsgelder. Für die An- und Abreise werden Tagegelder nach § 9 LRKG sowie Fahrkostenentschädigung gezahlt. Im Interesse einer einheitlichen Regelung wird allen Verwaltungen, die Angehörige ihres Geschäftsbereichs zu den Veranstaltungen als Gäste entsenden, nahegelegt, ebenso zu verfahren. Der Pauschalpreis für Unterbringung und Verpflegung beträgt 184,— DM (einschl. Bedienungsgeld). Dieser Betrag ist von der entsendenden Behörde an die Regierungshauptkasse in Detmold mit dem Vermerk: „Hochschulwoche“ bzw. „Bildungswoche“ zu überweisen.

Im Bereich der Landesverwaltung wird die Zeit der Teilnahme nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet, soweit es sich dienstlich vertreten läßt.

I. Hochschulwoche

An der XXII. Hochschulwoche können Beamte und Angestellte des höheren Dienstes aus den Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen teilnehmen.

Die Hochschulwoche wird am Donnerstag, dem 23. Oktober 1969, um 17.00 Uhr im Kurhaus eröffnet; sie endet am Donnerstag, dem 30. Oktober, abends. Als Anreisetag ist der 23. Oktober und als Abreisetag der 31. Oktober vorgesehen.

Die Teilnehmergebühr von 70,— DM ist von jedem Teilnehmer unmittelbar an die Regierungshauptkasse in Detmold mit dem Vermerk: „Hochschulwoche“ zu überweisen. Von dieser Gebühr können auf Antrag 50,— DM als Nebenkosten im Sinne des § 13 LRKG erstattet werden.

Die Anmeldungen müssen auf dem Dienstwege bis zum 5. September 1969 beim Innenminister eingegangen sein.

T.**II. Bildungswoche**

An der XIII. Bildungswoche können Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte (Vergütungsgruppe V b BAT und höher) aus den Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen teilnehmen.

Die Bildungswoche wird am Montag, dem 3. November 1969, um 17.00 Uhr im Kurhaus eröffnet; sie endet am Montag, dem 10. November, abends. Als Anreisetag ist der 3. November und als Abreisetag der 11. November vorgesehen.

Die Teilnehmergebühr von 55,— DM ist von jedem Teilnehmer unmittelbar an die Regierungshauptkasse in Detmold mit dem Vermerk: „Bildungswoche“ zu überweisen. Von dieser Gebühr können auf Antrag 40,— DM als Nebenkosten im Sinne des § 13 LRKG erstattet werden.

Die Anmeldungen müssen auf dem Dienstwege bis zum 15. September 1969 beim Innenminister eingegangen sein.

T.

Meldungen, die nach den festgelegten Anmeldeterminen eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Über die Zulassung erhalten die Behörden Mitteilung.

Die Teilnehmer werden durch den Innenminister in Bad Meinberg untergebracht; sie erhalten eine Karte, die auszufüllen und an den Innenminister zurückzusenden ist.

— MBl. NW. 1969 S. 1143.



Einzelpreis dieser Nummer 2,60 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.